

6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- aller 3 Jahre ist die Mitgliederversammlung eine Wahlversammlung

6.6 Der Wahlversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und seine Abberufung
- Wahl der 2 Kassenprüfer und ihre Abberufung
- Entlastung des Vorstandes

6.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

6.8 Der Schriftführer protokolliert den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er und der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll.

6.9 Die geheime Wahl oder geheime Abstimmung kann von einem Mitglied gefordert werden.

## § 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzer(n).

Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2 Jedes Mitglied kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

7.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

7.5 Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## § 8 Kassenführung und -prüfung

8.1 Für die Kassenführung ist der Kassenwart auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes verantwortlich.

8.2 Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Wahlversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

## § 9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.